

in die Höhe zu heben und zu schwingen, daß die Stücken herumspringen, sondern lediglich mit dem Reile auseinander zu treiben.

6. Beim Abwerfen der Kohlen ist ebenfalls die Fußgangbahn schlechterdings freizuhalten und das Einschaulen der Kohlen von der Straße über das Trottoir in die Souterrains oder Keller ist verboten.

7. Die zum Abladen auf hiesigen Straßen und öffentlichen Plätzen bestimmten Kohlen sind in gehöriger, die Entstehung von Staub verhindernder Maße anzufeuchten.

8. Sofort nach Entfernung der Kohlen ist die Reinigung der Straße und nach Befinden der Fußgangbahn zu bewirken.

9. Die Frage: ob und inwieweit künftig in Beziehung auf das Abladen und Zerkleinern von Kohlen ähnliche Vorschriften, wie die hinsichtlich des Abladens und Zerkleinerns des Brennholzes getroffen worden, zu ertheilen sein werden? bleibt der späteren, von der weiteren Gestaltung der Verkehrsentwicklung abhängigen Erwägung vorbehalten.

10. Diejenigen, welche sich Uebertretungen gegen die vorstehend unter 1. bis mit 8. gegebenen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thaler belegt werden.

4) Hinsichtlich des Anbringens von Außenschirmen, sogenannten Markisen, vor Gewölbefenstern gelten folgende Bestimmungen:

A. 1) Außenschirme, sogen. Markisen, dürfen nur dergestalt vor den Gewölbefenstern angebracht werden, daß die zu deren Aufspannung erforderlichen Stangen 90 Zoll, von dem Trottoir an gerechnet, befestigt sind, und zwar muß diese Höhe sowohl vom Punkte der Befestigung am Gebäude, als auch vom vordern Ende der Stange vorhanden sein. 2) Die Länge der Seitenstangen hat sich nach der Breite des Trottoirs zu richten und letzteres in keiner Weise zu überschreiten. 3) Die Leinwand der Außenschirme darf, wenn letztere aufgespannt sind, nicht mehr als 3 Zoll über die Seitenstangen und den vorderen Stab herabhängen. 4) Außenschirme, welche in der von der früher vorgeschrieben gewesenen Höhe von 84 Zoll vom Trottoir jetzt schon angebracht sind, können zwar, so lange nicht eine wesentliche Reparatur daran oder eine Veränderung am Gebäude selbst erforderlich wird, beibehalten werden, sind jedoch dann ebenfalls in einer Höhe von 90 Zoll zu befestigen. 5) Diejenigen Außenschirme aber, bei denen die Höhe von 84 Zoll vom Trottoir nicht innegehalten worden, haben die Eigenthümer in die vorgeschriebene Höhe von 90 Zoll zu bringen. Was dagegen B. die Aufhängekasten und sonstigen zu Ausstellung der Waaren dienenden Verkaufs-Vorsetzer betrifft, so bedarf es dann, wenn dieselben in den Raum des Trottoirs hineinreichen sollen, jederzeit der ausdrücklichen Genehmigung der K. Polizei-Direction zu deren Anbringung und sind daher Gesuche um diese Erlaubniß stets rechtzeitig und vor der Herstellung der beabsichtigten Vorrichtung hier einzureichen. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe geahndet, soweit nöthig auch vorschriftswidrige Herstellungen auf Kosten der Contravenienten polizeibrigkeitswegen beseitigt werden. Bef. vom 15. August 1856. Erneuert unterm 2. April 1864.

5) Das die Passage hemmende Aufstellen und Stehenlassen irgend welcher Gegenstände vor den Häusern und Verkaufsgewölbten wird bei Strafe untersagt. Bekanntm. v. 20. Nov. 1861. Erneuert unter dem 15. Mai 1866.

6) Von Abends 10 Uhr an müssen auf dem Neumarkte die bis dahin stehen gebliebenen Buden und Verkaufsstände abgebrochen und gleich den dort niedergelegten Waaren aus dem ganzen Bereiche des Neumarktes entfernt sein, widrigenfalls gegen die Besitzer dieser Waaren mit Geld- beziehentlich Gefängnißstrafe verfahren wird. Bekanntmachung v. 24. Juni 1869.

7) Zu Vermeidung von Unglücksfällen ist das Deffnen der Parterre-Fensterläden mit der erforderlichen Vorsicht und Beachtung der möglicher Weise außen vorübergehenden Personen zu bewirken, auch sind die geöffneten Läden außerhalb des Hauses sofort anzuhängen. Gegen Diejenigen, welche in diesen Beziehungen sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, wird polizeilich eingeschritten werden. Bef. v. 9. Decbr. 1856.

8) Es sind wiederholt Gefährdungen der Passage in hiesiger Stadt dadurch entstanden, daß beim Räumen der Sloakgruben und Fortschaffen der Latrinensässer in der Abend- oder Nachtzeit die zum Füllen, beziehentlich Aufladen der Säffer dienenden Schläuche, Balken u. von dem betreffenden Hause nach dem Transportwagen quer über die Straße beziehentlich Fußbahn gelegt, aber nur mangelhaft oder gar nicht beleuchtet gewesen sind. Den betreffenden Hausbesitzern beziehentlich Administratoren, ebenso wie den betreffenden Transporteuren wird daher zur Pflicht gemacht, dafür, daß bei den nurgedachten Gelegenheiten stets genügende Beleuchtung vorhanden sei, Sorge zu tragen. Zuwiderhandlungen werden mit einer nach Befinden zu erhöhenden Geldstrafe von 5 Thlrn. geahndet werden. Bef. (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath) v. 19. März 1867.

9) Das Begehen der Trottoirs mit Trag-, sowie anderen größeren Markt- u. Handkörben, Mulden und sonstigen die Passage hemmenden Gegenständen, ingleichen das Befahren derselben mit Kinderwagen und Karren ist verboten. Zur Warnung des Publicums macht dies die Polizeidirection mit dem Hinzufügen bekannt, daß Personen, die von Aufsichtorganen beim Begehen oder Befahren der Trottoirs mit den oben angegebenen Gegenständen betroffen werden, sofort zur nächsten Bezirkswache geleitet und dort in die geordnete Geldstrafe von Fünf Groschen, die im Rückfalle auf Zehn Groschen erhöht werden wird, genommen, oder wenn sie sich durch diese Strafverfügung für beschwert erachten, beziehentlich sich außer Stand sehen, diese Geldstrafe zu erlegen, ohne Aufschub von der Bezirkswache aus der königlichen Polizeidirection zu ihrer Vernehmung und resp. Bestrafung zugeführt werden sollen. Die königliche Polizeidirection hält sich letzteren Falls an die geordnete Strafe von Fünf bez. Zehn Groschen ihrer Höhe nach nicht für gebunden und wird im Unvermögensfalle anstatt Geldstrafe entsprechende Gefängnißstrafe erkennen und vollstrecken lassen. Die Dienstherrschaften und Meister werden zugleich veranlaßt, ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge hierauf aufmerksam zu machen, widrigen-